

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 17

08.03.2021

Seite 61

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G**

Aktenzeichen: 34-530-0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G

**Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV
Unterschreiten des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Öffnungsschritte an Schulen, Kindertagesbetreuungen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Im Landkreis Mühldorf a. Inn hat die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7 –Tages-Inzidenz) den Wert von 100 unterschritten. Der Inzidenzwert beträgt aktuell 92,3 (Angaben des Robert Koch- Instituts, Datenstand 08.03.2021, 03:11 Uhr).

Daher treten ab Dienstag, den 09.03.2021, nach den Bestimmungen der 12. BayIfSMV vom 05. März. 2021 (BayMBI. Nr. 171) folgende Regelungen in Kraft:

1. Im Landkreis Mühldorf a. Inn findet an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen, an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen, an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV der am 05. März 2021 geltenden Fassung Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Für die übrigen Jahrgangsstufen und Schularten verbleibt es weiterhin bei Distanzunterricht.

2. Im Landkreis Mühldorf a. Inn ist abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter den gesetzlich geregelten Vorgaben in § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 der 11. BayIfSMV zulässig.

Mühldorf a. Inn, den 08.03.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Wieslhuber Bernhard
Regierungsrat